

---

**Ernst-Rainer Hönes: Die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern.  
Das denkmalrechtliche Schutzverfahren und das Rechtsschutzsystem.**

Schriften zur öffentlichen Verwaltung, Bd. 27.  
Kohlhammer Verlag. Deutscher Gemeindeverlag. 1987, 348 S., DM 39,--

Nach "Denkmalschutz- und Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz" hat sich der promovierte Regierungsdirektor Ernst-Rainer Hönes aus dem Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz mit "Die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern" erneut mit seinem wichtigen Anliegen, die juristische Verwaltbarkeit von Kulturschöpfungen in den "Griff zu bekommen", an die Öffentlichkeit gewandt. Das im Deutschen Gemeindeverlag 1987 erschienene Buch berichtet über die "Praxis" des "denkmalpflegerischen Vollzuges" gesehen aus dem rechtstheoretischen Blickwinkel eines in der Kulturverwaltung tätigen Juristen. Juristisch sind daher auch notgedrungen die Definitionen und der Versuch der Inhaltsbestimmungen, die für den fachorientierten Kunsthistoriker oder Archäologen eher "entfremdend" anmuten. Scheint es doch darum zu gehen, kulturgeschichtliches Wissen verbunden mit einer stark emotionalen bildungsbürgerlichen Wertvorstellung, aber auch wissenschaftlich-fachorientiert gemessene Bedeutung von Kulturgut in der gesellschaftspolitischen Ebene als jeweils allgemein verbindliches "Rechtsgut" zu verankern, um "Kulturgut" auch in der Rechtsprechung als unverrückbaren und gesellschaftlich unverzichtbaren bürgerlichen Grundwert "anzuerkennen".

Damit soll langfristig vermieden werden, daß die anstehenden Entscheidungen zu diesen Fragen der gesellschaftlichen Wertigkeit von Kulturschaffen und Kulturerzeugnissen dem reinen "Ermessen" und "Verständnis" der jeweiligen Entscheidungsstelle allein anheim gestellt wird. Der mit der juristischen Problematik im praktischen denkmalpflegerischen Vollzug Vertraute - sei es in der Archäologie, der Bau- und Kunstgeschichte oder bei den technischen Denkmälern - und der durch die immer wiederkehrende Enttäuschung bei der Urteilsfindung der Gerichte niedergeschlagene Denkmalpfleger wird dieses Buch daher begrüßen. Denn es versucht, gerade für die Rechtsfindung verbindliche Rechtsnormen zu schaffen sowie Verwaltungs- und Ordnungswege zur Erhaltung von Kulturgut aufzuzeigen.

Das Buch gliedert sich in drei große Abschnitte, nämlich:

- 1) Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragen des Denkmalschutzes (S. 3-70); Kulturdenkmalbegriff (S. 71-138); Ensembleschutz (S. 139-142); Die Organisation des Denkmalschutzes (S. 143-149) sowie Die verschiedenen Schutzsysteme (S. 150-215).
- 2) Der zweite Abschnitt, der sich überwiegend Rechtsschutzfragen widmet, zerfällt in: Rechtsschutz bei Unterschutzstellungen unmittelbar kraft Gesetzes (S. 218-234), bei Unterschutzstellungen durch Verwaltungsakt (S. 235-249) und bei Unterschutzstellungen durch Rechtsvorschriften im Range unter dem Gesetz (S. 250-256).
- 3) Der dritte Abschnitt erörtert eine abschließende Bewertung und eine Zusammenfassung der Ergebnisse (S. 257-272).

---

Bei der Durchsicht des Buches wird sich der an den kulturellen und historischen Inhalten der Denkmäler orientierte Leser mit einiger Spannung zunächst den Ausführungen zum "Kulturdenkmalbegriff" zuwenden. Dabei wird man gewiß über einige inhaltliche und juristische Definitionen diskutieren wollen, insbesondere was die Archäologie angeht, doch muß aus der Praxis heraus anerkannt werden, daß die im rheinland-pfälzischen Denkmalschutz- und -pflegegesetz gegebene klare und gleichzeitig knappe und doch umfassende Kulturdenkmalbegriffsbestimmung überzeugt.

Als einziges Landesdenkmalschutzgesetz der Bundesrepublik wird hier der Kulturdenkmalbegriff seiner umfangreichen Bedeutung gemäß angemessen abstrahiert und ist somit im konkreten Fall treffend und unzweideutig anzuwenden. Durchaus angenehm und praxisnah empfindet z.B. der fachbehördliche Anwender des Gesetzes den bewußten Verzicht auf eine Differenzierung nach Sachgut oder nach Zeitstufen und dgl. orientierten Denkmälergruppen und die bewußte Vermeidung der Trennung von archäologischen Denkmälern bzw. Bodendenkmälern einerseits und Bau-, Kunst- und technischen Denkmälern andererseits. Hängen doch diese Denkmälertypen meist eng miteinander zusammen und gehen ineinander über. Mit Recht weist der Autor auf diesen Vorteil des rheinland-pfälzischen Denkmalschutz- und -pflegegesetzes hin.

Nach einer so klaren, konsequenten und überschaubaren Definition der Kulturdenkmäler als Ergebnisse und Folge des Schaffens, Wirkens, Zeugnisses oder Vorhandensein des Menschen wird eine völlig andere Gattung "interessanter Sachen" dem Kulturbegriff zugewiesen, die mit Kultur der oben genannten Definition überhaupt nichts zu tun hat. Es sind die Naturdenkmäler der Paläontologie, die ja durch die Natur selbst ohne jegliches Zutun des Menschen entstanden sind. Sie geben so gewiß Auskunft über die Geschichte der Erde und die Entstehung tierischen und pflanzlichen Lebens lange Zeit vor dem Auftreten der ersten Menschen. Hier haben wir es durchweg mit Zeugnissen der Natur zu tun, die sich in geologischen Schichten und Aufschlüssen der Erde erschließen lassen. Mit Kultur, der Geschichte des Menschen und seinem Wirken und Vorhandensein hat dies jedoch nichts zu tun.

Mit dem Zusatz der Erdgeschichte in den Kulturdenkmalbegriff ist das sonst in sich recht stimmige und konsequente Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz überfrachtet. Dies erkennt der Autor in seinen Überlegungen leider nicht. Er stellt nur massive Schwierigkeiten im Vollzug des Gesetzes fest, die jedoch Folge dieses inhaltlichen Gegensatzes sind. So wäre der Gesetzgeber gut beraten gewesen, den Schutz und die Sorge um die Erhaltung von Sachen der Paläontologie als aus der Natur entstandene Zeugnisse in der Naturschutzgesetzgebung verankert und die fachbehördliche Beratung den geologischen Landesämtern übertragen zu haben. Dies ist leider nicht geschehen und muß bei konsequenter Handhabung des Gesetzes zu vermeidbar gewordenen Dauerbelastungen der Kulturdenkmalpflege führen. Schade, da wurde eine Chance vertan!

Wie immer bei Behandlung von Denkmalpflege und Unterschutzstellungen nimmt den weit größeren Raum die Problematik der Bau- und Kunstdenkmalpflege ein. Die Archäologie findet kaum Berücksichtigung. Aber wen wundert dies? Ist doch die Archäologie in Methode, Arbeitsweise, Zielsetzung und Fragestellung eine ganz andere Fachrichtung und in dieser Form der Gesetzgebung letztlich nicht faßbar.

---

Mag man unter diesem Gesichtspunkt als engagierter Wissenschaftler oder Laie der Ur- und Frühgeschichte oder mitteleuropäischen Archäologie beim Lesen des Bändchens gelegentlich sich eines schmunzelnden Eindrucks darüber nicht erwehren können, daß zwar mit juristischer und vollzugs- und verwaltungsrechtlicher Spitzfindigkeit Verfahrensfragen sehr gut und treffend abgewickelt werden, aber an den eigentlichen Inhalten archäologischer Forschung und Denkmalpflege vorbeiarargumentiert wird, so sollten auch die Fachleute und Hobbyisten in unserer Zeit sich daran gewöhnen, daß erst das Bestand hat, was juristisch definiert und rechtlich, gesellschaftlich anerkannt und zudem auch noch justizmäßig durch Gerichtsurteile als gesicherter Bestand der Rechtspflege gilt, und erst dann entsprechend einklagbar ist. Diese Sicherheit ihrer dauerhaften Existenz im Rechtsstaat auch für die archäologischen Denkmäler und Quellen vorzubereiten und weiterzubringen, ist der Band "Die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern" - die juristische andernorts schon anerkannte Leistung soll hier nicht beurteilt werden - gewiß ein wichtiger, eindrucksvoller und dankenswerter Beitrag.

---

Dr. Hans Wegner  
Landesamt für Denkmalpflege  
Abt. Archäologische Denkmalpflege, Amt Koblenz  
Festung Ehrenbreitstein  
5400 Koblenz

